



## Bericht und Beschlussempfehlung

### des Sozialausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[Drucksache 20/832](#)

Mit Plenarbeschluss vom 24. März 2023 hat der Landtag dem Sozialausschuss den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Drucksache 20/832](#), zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes überwiesen.

Der Sozialausschuss hatte sich auf Grundlage der [Unterrichtungen 20/56](#) und [20/67](#) der Landesregierung bereits im Vorfeld mit dem Gesetzentwurf-Vorhaben befasst. Er holte zu dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf, [Drucksache 20/832](#), schriftliche Stellungnahmen ein und führte in seiner Sitzung am 27. April 2023 eine mündliche Anhörung durch.

Die abschließende Befassung fand in der Sozialausschusssitzung am 4. Mai 2023 statt. Den im Rahmen der Ausschussberatungen als [Umdruck 20/1386](#) vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nahm der Ausschuss mehrheitlich an. Mit diesem Änderungsantrag wird in Artikel 1 die folgende Nummer 7 neu in den Gesetzentwurf eingefügt, wodurch die bisherigen Nummern 7 und 8 zu 8 und 9 werden:

„7. § 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

.(4) Der örtliche Träger soll die Fördermittel einer Gruppe für Stunden zurückfordern, zu denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen war oder für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nach § 26 Absatz 1 oder der Personalqualifikation der eingesetzten Kräfte nach § 28 Absatz 1 bis 4 nicht auf Verlangen nachgewiesen wird; unwesentliche Unterschreitungen bleiben außer Betracht. Die Rückforderung unterbleibt, soweit

1. eine Schließung der Gruppe von bis zu vier Wochen im Kindergartenjahr durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungen war und der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten abtritt,
2. die Anzahl der von Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels oder der Personalqualifikation betroffenen Tage 15 % der Öffnungstage im Kindergartenjahr nicht überschritten hat oder
3. der Rückforderungsgrund auf einen Personalausfall zurückzuführen und nicht mit einem finanziellen Vorteil des Einrichtungsträgers verbunden war, die Einrichtung über eine dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 entsprechende Ausstattung mit Fachkräften verfügt hat und die Dokumentation des Einrichtungsträgers vollständig und plausibel ist.“

Außerdem wird der Artikel 2 und damit das Datum des In-Kraft-Tretens in Teilen wie folgt geändert:

#### „Artikel 2

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktionen von SPD, FDP und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der so geänderten Fassung.

Katja Rathje-Hoffmann  
Vorsitzende